

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Frank Balzer (CDU) und Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 29. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2022)

zum Thema:

Strafrechtliche Aufarbeitung der Einbruchdiebstähle bei City-Toiletten

und **Antwort** vom 10. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Frank Balzer (CDU) und
Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 742

vom 29. Juli 2022

über Strafrechtliche Aufarbeitung der Einbruchdiebstähle bei City-Toiletten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das von den Berliner Strafverfolgungsbehörden verwendete Programm MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) ist ein Aktenregistraturprogramm und keine Falldatenbank. Dementsprechend enthält es grundsätzlich keine Angaben zu den Tatobjekten. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die von der Polizei übermittelten POLIKS-Aktenzeichen, auf deren Richtigkeit vertraut werden muss.

1. In wie vielen der 23.000 seit Dezember 2021 vorgekommenen Einbruchdiebstähle bei City-Toiletten wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Zu 1.: Seit dem 4. Dezember 2021 wurden bei der Polizei Berlin zu den dort bekannt gewordenen Diebstahlstaten in Bezug auf City-Toiletten insgesamt 10.555 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren sind abgeschlossen, wie viele sind noch anhängig?

Zu 2.: 10.375 der vorgenannten Verfahren sind abgeschlossen und 180 noch nicht erledigt.

3. Wie viele der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren endeten mit

- a) einer Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO,
- b) einer Einstellung nach § 153 StPO,
- c) einer Einstellung nach § 153a StPO,
- d) einer Einstellung nach § 153b StPO,
- e) einer Einstellung nach § 154 StPO,
- f) einer Einstellung nach § 45 JGG,
- g) einer Anklage?

Zu 3.:

Zu a) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO): 10.264

Zu b) Einstellungen nach § 153 StPO: 3

Zu c) Einstellungen nach § 153a StPO: 0

Zu d) Einstellungen nach § 153b StPO: 0

Zu e) Einstellungen nach § 154 StPO: 12

Zu f) Einstellungen nach § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG): 3

Zu g) Anklagen: 20

Dass die Summe der zu a) bis g) angegebenen Erledigungen (10.302) nicht der Summe der in Frage 2 angegebenen Verfahrensabschlüsse (10.375) entspricht, hat zwei Gründe:

Erstens sind auch Verfahren durch interne und externe Abgaben oder durch vorläufige Einstellung gemäß § 154f StPO erledigt worden. Zweitens haben einige der Verfahren mehrere Beschuldigte, so dass die Anzahl der Verfahrenserledigungen nicht mit der Anzahl der Verfahren identisch sein kann.

Berlin, den 10. August 2022

In Vertretung

Dr. Kanalan

Senatsverwaltung für Justiz,

Vielfalt und Antidiskriminierung